Geschäftsstelle Karlstraße 40 79104 Freiburg Telefon: 0761 / 200-301 www.cbp.caritas.de





Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Fachverband im Deutschen Caritasverband

CBP-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in § 1631 b BGB

Einführung

Mit dem Referentenentwurf vom 15. September 2016 soll in § 1631 b BGB eine familiengerichtliche Genehmigung für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen eingeführt werden. Zuletzt hat der Bundesgerichtshof mit dem Beschluss vom 7. August 2013¹ festgestellt, dass Eltern für die Entscheidung über die Fixierung ihres minderjährigen Kindes in einer Einrichtung selbst entscheiden und keiner familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen. Der Bundesgerichtshof wies ausdrücklich darauf hin, dass bisher keine Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist und dass es dem Gesetzgeber obliegt, zu entscheiden, ob "die Anordnung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel ist, Kinder vor ungerechtfertigten unterbringungsähnlichen Maßnahmen zu schützen"². Im vorliegenden Referentenentwurf schlägt der Gesetzgeber die Erweiterung der Regelung des § 1631 b BGB vor, in dem künftig für alle freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich sein soll.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) unterstützt die Einführung einer familiengerichtlichen Genehmigung für freiheitsentziehende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen. Zuletzt hat sich der CBP mit Empfehlungen zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei Kindern vom 04.05.2016³ für eine neue rechtspolitische Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlichen Rang der elterlichen Sorge und dem Persönlichkeitsrecht des Kindes ausgesprochen.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind immer ein sehr schwerer Eingriff in die Persönlichkeits- und Schutzrechte eines Kindes und dürfen entsprechend nur als allerletztes Mittel zum Wohl des Kindes und zu seinem Schutz eingesetzt werden. In diesem Sinne erscheint es besonders wichtig, in § 1631 b BGB die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme exakt festzulegen.

Einige neue Formulierungen des § 1631 b Abs. 2 BGB-RefE benötigen aus unserer Sicht noch weitere Differenzierungen.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1000 Mitgliedseinrichtungen begleiten mit ca. 41.500 Mitarbeitenden rund 150.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

¹ Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 07. August 2013 AZ: XII ZB 559/11 https://openjur.de/u/643631.html

² Begründung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 07. August 2013 AZ: XII ZB 559/11 https://openjur.de/u/643631.html

³ Freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung als Ultima Ratio. Eine Empfehlung vom 04.05.2016 http://www.cbp.caritas.de/53606.asp

Artikel 1: Erweiterung der Anwendung des § 1631b BGB

Der Referentenentwurf sieht in § 1631 b Abs. 2 BGB eine Erweiterung des richterlichen Genehmigungsvorbehalts auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder in "einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung" vor. Künftig sollen die Eltern vor der Zustimmung zur Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme in Einrichtungen durch "mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht alterstypischer Weise" die familiengerichtliche Genehmigung einholen. Für die Zulässigkeit der Maßnahmen gilt dann auch § 1631 b Abs. 1 BGB, wonach die freiheitsentziehende Maßnahme nur zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erfolgen darf und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

Bewertung

Neue Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen werden vom CBP begrüßt, zumal in der Vergangenheit auch eine Rechtsansicht zu der analogen Anwendung des § 1631 b BGB⁴ vertreten wurde. Durch die erweiterte Regelung des § 1631 b BGB soll sichergestellt, dass vor der Anwendung einer solchen Maßnahme eine unabhängige Instanz in regelmäßigen Abständen prüft, ob solche Maßnahme verhältnismäßig und gerechtfertigt ist. Gleichzeitig wird die grundrechtlich geschützte Ausübung der elterlichen Sorge gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG eingeschränkt. Die Einführung der neuen Regelung soll nur nach der sorgfältigen Abwägung zwischen der grundrechtlich geschützten elterlichen Sorge und dem Kinderschutz und der vom Staat zu achtenden Grundrechte des Kindes erfolgen.

Art. 6 Abs. 2 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder "frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen"⁵. Mit der Einführung des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes in § 1631 b Abs. 2 BGB-RefE für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern wird die Erziehungsentscheidungskompetenz der Eltern beschränkt. Die staatliche Kontrolle darf allerdings in das Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. GG nur dann eingreifen, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Der Bundesgerichtshof unterstreicht in seiner Entscheidung: "Erforderlich ist ein hinreichend bestimmtes Gesetz, wobei die Anforderungen an hinreichende Bestimmtheit umso strenger sind, je schwerer die Auswirkungen seiner Regelung wiegen"⁶

Der Entwurf des § 1631 Abs. 2 BGB RefE kann den Eingriff in die Ausübung der elterlichen Sorgen nur dann rechtfertigen, wenn diese Regelung hinreichend bestimmt ist. Hinsichtlich mancher Formulierungen besteht ein Nachbesserungsbedarf, den der CBP wie folgt konkretisiert.

1. Örtlicher Anwendungsbereich

§ 1631 b Abs. 2 BGB-RefE soll zur Anwendung kommen, wenn Kinder sich in "einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung" aufhalten.

Die Begriffe "Anstalt" und "Heim" entstammen noch dem Heimgesetz vom 07. August 1974, das bereits durch eigene Gesetze der jeweiligen Bundesländer und seit dem 01. Oktober 2009 durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ersetzt wurde. Im Betreuungsrecht in § 1906 Abs. 4 BGB werden zwar weiterhin die Begriffe der "Anstalt" und des "Heimes" verwendet. Allerdings bezeichnen diese Begriffe nicht die gegenwärtige Organisationsform der Einrichtungen nach den Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes. Auch die Bezeichnung als "offene" Einrichtung in der Begründung des Referentenentwurfs ist den landesrechtlichen Regelungen und dem WBVG nicht zu entnehmen.

Vielmehr ist daher der sachliche Anwendungsbereich des § 1631 b Abs. 2 BGB RefE auf die genaue Bezeichnung der Einrichtungen festzulegen. Es wird hier die Anlehnung zum gegenwärtigen Inhalt des § 1631 b BGB empfohlen, da die Unterbringung nur in einer

⁴ vgl. Ausführungen des Bundesgerichtshofes im Beschluss vom 07.08.2013 https://openjur.de/u/643631.html

vgl. Ausführungen des Bundesgerichtshofes im Beschluss vom 07.08.2013

⁶ vgl. Ausführungen des Bundesgerichtshofes im Beschluss vom 07.08.2013; BVerfG FamRZ 2003,296,300 mwN

Einrichtung stattfindet, wo das Kind auch wohnt. Der Anwendungsbereich des § 1906 BGB bei Erwachsenen bezieht sich auch auf "das Verbringen des Betreuten in einen anderen Lebensraum"⁷. Es ist daher in diesem sachlichen Kontext nicht jede "sonstige Einrichtung" gemeint wie bisher in § 1631 b Abs. 2 BGB RefE formuliert, sondern eine "sonstige Einrichtung", in dem das Kind wohnt und betreut wird.

Der Begriff der "sonstigen Einrichtung" ist in der Fachwelt sehr weit gefasst. Als "sonstige Einrichtungen" kommen u.a. auch Tagesstätten bzw. Kindergärten in Betracht. Es ist kaum vorstellbar, dass der Gesetzgeber eine solche weite Auslegung wünscht.

Mit Blick auf die Einschränkung des elterlichen Sorgerechts ist klar festzulegen, in welchen Fällen und bei welcher Art der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen die familiengerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Mit Blick auf den vollen Umfang der Ausübung der elterlichen Sorge bei Kindern, die noch im Haushalt der Eltern wohnen, würde die neue Regelung des § 1631 b BGB RefE bei Betreuung von Kindern in allen "sonstigen Einrichtungen" unter Umständen das Elterngrundrecht unverhältnismäßig einschränken. Grundsätzlich sollen alle Maßnahmen im Haushalt der Sorgeberechtigten in der Verantwortung derselben liegen. Aus diesem Grunde sollte eine gesetzliche Einschränkung auf die Betreuung in Einrichtungen vorgenommen werden, in denen die Kinder nicht nur vorübergehend wohnen, sondern dauerhaft betreut werden und explizit auf Dauer nicht mehr im Haushalt der Eltern versorgt werden.

Der Genehmigungsvorbehalt sollte nur sicherstellen, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in der tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts gehindert sein können, wenn ihre Kinder in einer Einrichtung betreut werden. Grenzfälle könnten auftreten, wenn Kinder beispielsweise in Kurzzeitpflege aufgenommen werden müssen. Auch in Fällen von psychischen Akutphasen kann eine Kurzzeitunterbringung angezeigt sein, bei der die Sorgeberechtigten nicht mehr uneingeschränkt ihrer Sorgepflicht nachkommen können. Durch die nicht vorübergehende tatsächliche Verhinderung der Ausübung der elterlichen Sorge im persönlichen und unmittelbaren Wirkungsbereich der Eltern bzw. Sorgeberechtigten beim Aufenthalt des Kindes in einer Einrichtung ist die staatliche Verantwortung und Kontrolle im Bereich des Erziehungsrechts und der heimrechtlichen Aufsicht wieder angefragt, da die Eltern einen eingeschränkten Einfluss auf die Erziehung ihrer Kinder in Einrichtungen haben. Schließlich führt auch der in der Begründung gleichlautende Inhalt des § 1631 b Abs. 2 BGB RefE mit der Regelung des § 1906 Abs. 4 BGB f zur Einschränkung der Anwendung in Einrichtungen, wo sich die betreffende Person aufhält.

Lösung

In der Formulierung des § 1631 b Abs. 2 BGB RefE sollten die Begriffe "Anstalt" "Heim" gestrichen werden und der Begriff der "sonstigen Einrichtung" als "Einrichtung, in dem das Kind wohnt und betreut wird" benannt werden. Dem Gesetzgeber wird empfohlen klarzustellen, ab welchem Zeitraum ein Wohn- und Betreuungsverhältnis außerhalb des elterlichen Haushalts zu definieren ist.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

In der neuen Regelung sollen freiheitsentziehende Maßnahmen durch "mechanische Vorrichtungen" (z.B. Fixierungen, Bettgitter) oder Medikamente "oder auf andere Weise" erfasst werden, die über "einen längeren Zeitraum" oder "regelmäßig und nicht in alterstypischer Weise" erfolgen. Die gesetzlichen Bezeichnungen orientieren sich an der Regelung des § 1906 Abs. 4 BGB und sind nicht hinreichend bestimmt. Eine regelmäßige freiheitsentziehende Maßnahme liegt bereits vor, wenn diese zweckgerichtet zur selben Zeit oder zum wiederkehrenden Anlass eingesetzt wird. Der unzulässige "Zeitraum" einer Freiheitsentziehung wurde in der Rechtsprechung bei 30 Minuten⁸ bestätigt. Der Begriff der "Vorrichtungen" sollte nicht ausschließlich auf mechanische Vorrichtungen eingeschränkt sein, da in der Praxis zunehmend auch elektronische Vorrichtungen die persönliche Freiheit einschränken. Bei der Verabreichung von Medikamenten ist ebenfalls eine Konkretisierung erforderlich. Zudem ist die Zweckausrichtung der jeweiligen Medikation zu prüfen. In der gegenwärtigen Formulierung des

⁷ Palandt : Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Aufl.2016; § 1906 Rdnr. 32 ff

⁸ Bundesgerichtshof FamRZ 15, 567

§ 1631 b BGB würden nur die freiheitsentziehenden Maßnahmen durch eine Medikation erfasst, die ausschließlich auf die Verhinderung der Fortbewegung des Patienten ausgerichtet ist. In der Praxis werden aber mitunter Medikamente verabreicht, die sowohl zu Heilzwecken eingesetzt werden gleichzeitig aber auch erheblich den Fortbewegungsdrang des Patienten senken. Beim Einsatz von Medikamenten zu therapeutischen Zwecken handelt es sich bislang nicht um freiheitsentziehende Maßnahmen, auch wenn als Nebenwirkung die Bewegungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt wird. Auch bei der Heilbehandlung von Kindern, in deren Folgen Sedierungen eintreten, ist zu klären nach welchen Maßstäben diese zu bewerten sind. Es muss entsprechend klargestellt werden, dass sich die Regelung des § 1631 b BGB auch auf Medikamente bezieht, die nicht ausschließlich den Heilzwecken dienen. Mitunter wird es dann Abwägungen und Ermessensspielräume brauchen, ob primär die Heilbehandlung den Einsatz von Medikamenten – trotz der absehbaren Nebenwirkung erforderlich macht.

Lösung

Mit Blick auf die bereits erfolgte Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des § 1906 Abs. 4 BGB wird vorgeschlagen, die gesetzlichen Begrifflichkeiten wie folgt zu konkretisieren: In der Regelung des § 1631 b Abs. 2 sollen Maßnahmen erfasst werden, die "über einen längeren Zeitraum oder zweckgerichtet zur selben Zeit oder zum wiederkehrenden Anlass eingesetzt werden" und durch "Vorrichtungen, nicht ausschließlich Heilzwecken dienende Medikamente oder auf sonstige Weise" erfolgen.

3. Zweck der Maßnahmen

Bedeutsam ist, dass in § 1631 b Abs. 2 S. 2 BGB RefE durch den Verweis auf § 1631 b Abs. 1 BGB klargestellt wird, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur zum Wohl des Kindes und nur als Ultima Ratio erfolgen dürfen. Sie sind immer ein erheblicher Eingriff in Grundrechte der Kinder. Solche Eingriffe dürfen nur unter sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen zugelassen werden. Nur, wenn die Maßnahme zum Wohl des Kindes erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist sie gerechtfertigt. Da diese Abwägung im Einzelfall sehr schwierig sein kann und auch ohne fachliche Expertise nicht möglich ist, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in § 1631 b BGB RefE möglichst klar zu fassen. Als entscheidender Maßstab gilt das Kindeswohl und es ist wichtig dieses gesetzlich herauszustellen und zu konkretisieren.

Vom Gericht ist im Einzelfall stets zu prüfen, ob das Kind sich selbst oder andere gefährdet und das Risiko von Notwehrmaßnahmen und/oder Ersatzansprüchen nur durch freiheitsbeschränkende Maßnahmen abgewendet werden kann. Zuvor muss stets die Anwendung milderer Maßnahmen versucht und ausgeschöpft werden. Bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen muss immer eine sorgfältige Abwägung zwischen den Folgen der Kindeswohlgefährdung und den Nachteilen der Freiheitsentziehung durchgeführt werden. Nur eine unbedingt erforderliche freiheitsbeschränkende Maßnahme darf mit familiengerichtlicher Genehmigung durchgeführt werden. In der Praxis der Familiengerichte wie auch in den entsprechenden Einrichtungen müssen die dafür notwendigen Ressourcen sichergestellt werden.

Lösung

Der Verweis auf § 1631 b Abs. 1 BGB in § 1631 b Abs. 2 ist nicht ausreichend. Es muss ausdrücklich klargestellt werden, dass die freiheitsentziehende Maßnahme nur dann zulässig sein darf, wenn sie unmittelbar zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung des Kindes erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

4. Erforderlichkeit der Beratung der Eltern

Künftig entscheiden die Eltern (oder ggfls. der Vormund/Pfleger, für den der § 1631b über §§ 1800, 1915 BGB entsprechend gilt), ob das Verfahren zur Einholung der Genehmigung eingeleitet wird. Erst dann, wenn also der gesetzliche Vertreter sich für die Anwendung der Maßnahme ausspricht, überprüft das Familiengericht, ob diese Entscheidung rechtlich zulässig ist. Unabhängig davon, wie das Gericht urteilt, ist es aber unerlässlich, dass Eltern bzw. Sorgeberechtigten beraten und aufgeklärt und in die Vorbereitung der Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Die entsprechenden Fürsorgepflichten hat das Familiengericht gemäß § 1837 BGB. Die Beratung des Familiengerichts sollte sich ebenfalls auf die Neuregelung des § 1631 b BGB RefE erstrecken.

Lösung

In § 1837 BGB ist die Beratung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei Maßnahmen nach § 1631 b BGB aufzunehmen.

Artikel 2: Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die verfahrensrechtlichen Änderungen beziehen sich auf die Regelungen der §§ 151, 167 FamFG. § 151 FamG definiert Kindschaftssachen im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren. Die freiheitsentziehenden Maßnahmen gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB Ref-E werden in § 151 FamFG erfasst. § 151 Abs. 6 und 7 BGB benennen das Verfahren u.a. nach § 1631 b BGB und das Verfahren Minderjährige betreffend nach den Unterbringungsgesetzen der Länder für psychisch Kranke als Kindschaftssachen. In § 167 Abs.1 FamFG werden die anwendbaren Vorschriften definiert und modifiziert. Es wird u.a. geregelt, dass anstelle des Verfahrenspflegers ein Verfahrensbeistand tritt. Dies gilt nunmehr nicht nur für das Verfahren über die freiheitsentziehende Unterbringung, sondern auch für Verfahren über sonst freiheitsentziehende Maßnahmen.

In § 167 Abs. 6 FamFG RefE wird geregelt, dass in allen Verfahren freiheitsentziehender Maßnahmen anstatt eines Sachverständigengutachtens ein "ärztliches Zeugnis" ausreichen solle. In § 167 Abs. 7 FamFG wird bestimmt, dass die Dauer von freiheitsentziehenden Unterbringungen und sonstigen Maßnahmen künftig auf 6 Monate beschränkt sein soll.

Bewertung

1. Bestellung eines Verfahrensbeistandes

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes wird begrüßt, da in den benannten Ausnahmesituationen die Interessen des Kindes gewahrt werden müssen und die Eltern sich u.U. in Belastungssituation befinden können. Es kann Fälle geben, in denen das Gericht Zweifel hat, ob die Maßnahme tatsächlich zum Wohl des Kindes erforderlich ist, aber die Eltern eine freiheitsentziehende Maßnahme befürworten. Für diese Fälle ist eine Interessenvertretung des Kindes sehr wichtig. Da in Grundrechte des Kindes eingegriffen wird, ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands sinnvoll.

2. Einholung eines Gutachtens

Die künftige Regelung des § 167 Abs. 6 FamFG sieht vor, dass künftig ein ärztliches Zeugnis ausreichen soll. Bisher regelt § 167 FamFG, dass für Kindschaftssachen nach § 151 Abs. 6 und 7 FamFG (Unterbringung Minderjähriger) ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie als Sachverständiger fungiert, während für Kindschaftssachen nach § 151 Abs. 6 FamFG ein Sachverständigengutachten durch einen "in Fragen der Heimerziehung" ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden kann. In der Praxis bedeutet dies bisher, dass bei einer Unterbringung in einer Klinik ausschließlich der Arzt als Gutachter herangezogen wird, während bei einer Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe auch Angehörige der oben genannten Berufsgruppen als Sachverständige in Betracht kommen.

Lösung

Mit Blick auf die große Relevanz des betroffenen Kindeswohls wird vorgeschlagen bei allen freiheitsentziehenden Maßnahmen immer auch ein Sachverständigengutachten einzuholen, das von Psychotherapeuten, Psychologen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Pädagogen oder Soziologen mit einer ausgewiesener Fachexpertise anzufertigen ist. Ein einfaches ärztliches Zeugnis allein ist nicht ausreichend.

3. Festlegung der Höchstdauer

Die Festlegung der Höchstdauer der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder Maßnahme einheitlich auf sechs Monate in § 167 Abs. 7 wird grundsätzlich begrüßt (bisher: ein Jahr bei Genehmigung einer Unterbringung). Durch diese Frist soll eine ständige und andauernde Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit der Maßnahme herbeigeführt werden, die im Rahmen der Heimaufsicht und des Qualitätsmanagements in Einrichtungen beachtet wird.

4. Fachliche Aspekte

Es gibt bereits heute gute fachlich-methodische Ansätze – auch bei schwer beeinträchtigten Kindern und jungen Menschen – mit deren massiven Unruhezuständen, Aggressivität, selbstund fremdverletzendem Verhalten etc. umzugehen und die Anwendung von
freiheitsentziehenden Maßnahmen zu reduzieren. Hierzu erfolgreiche Methoden sind z.B.
TEACCH (nicht nur für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen) oder low-arousal-Ansätze
wie Studio 3. Es muss darum gehen, dass die freiheitsentziehende Maßnahme regelmäßig
überprüft wird. Es braucht individuelle Settings, die deeskalierend und unterstützend wirken und
hierbei die Kompetenzen des Betreffenden einbeziehen und nutzbar machen und zugleich die
Würde und die Persönlichkeitsrechte des jungen Menschen achten und sein familiales System
als Ressource betrachten und ggf. einsetzen. Die Notwendigkeit zur Ausübung von Zwang kann
in Assistenzkontexten für Menschen mit gravierenden Verhaltensstörungen nicht generell und
vollkommen auszuschließen sein. Dies muss jedoch stets Ultima Ratio (s.o.) sein und sollte
verbindlich mit Einbeziehung externer Akteure ("fremder Blick") und immer unter Beachtung der
rechtlichen Grundlagen erfolgen. Die Fristsetzung muss die notwendige Überprüfung der
Anwendung von Zwangsmaßnahmen herbeiführen.

Auch der Aufsicht von Einrichtungen wird hier in Zukunft eine bedeutsame Rolle zur Mitentwicklung von Maßstäben und in der Kontrolle zukommen. Es ist wichtig, dass diese Aspekte sowohl bei der Erteilung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen nach § 45 SGB VIII geprüft werden als auch in den laufenden Prüfungen der Heimaufsicht bundesweit in landesrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden.

Freiburg, den 11.10.2016

Kontakt:

Dr. Thorsten Hinz Janina Bessenich

Geschäftsführer stellvertretende Geschäftsführerin Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstr. 40 79104 Freiburg Tel. 0761-200-301 Mail: cbp@caritas.de

Seite 6 von 6